

Satzung
über die regelmäßige Weitergabe von Daten
an die kommunale Statistikstelle von anderen Verwaltungsstellen
der Stadt Ludwigsburg

(Kommunalstatistiksatzung)

vom 04.11.2020

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555) und der §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 6 Satz 3 des Landesstatistikgesetzes vom 24. April 1991 (GBl. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884) hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in der Sitzung am 04.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kommunale Statistikstelle

Die Stadt Ludwigsburg betreibt im Referat für Steuerungsunterstützung und Grundsatzthemen, Team Steuerungsunterstützung und Statistik eine kommunale Statistikstelle im Sinne des § 9 Abs. 1 LStatG.

§ 2

Zulässigkeit der Datenweitergabe

(1) Für die folgenden Kommunalstatistiken geben die Verwaltungsstellen der Stadt nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 dieser Satzung Daten, die in ihrem Geschäftsgang angefallen sind, regelmäßig an die kommunale Statistikstelle weiter:

1. Statistik über den Bevölkerungsstand
2. Statistik über die Bevölkerungsbewegungen

(2) Die Aufbereitung von Geschäftsstatistiken anderer Verwaltungsstellen der Stadt kann ganz oder teilweise der kommunalen Statistikstelle übertragen werden, soweit dies nicht durch einzelgesetzliche Übermittlungsverbote ausgeschlossen ist.

§ 3

Weitergabe von Merkmalen für die Statistik über den Bevölkerungsbestand

Für die Statistik über den Bevölkerungsbestand gibt die Meldebehörde jährlich zum 30. Juni und 31. Dezember aus dem Melderegister für jeden Einwohner folgende Daten als Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle weiter:

1. Straßenummer, Hausnummer und Hausnummernzusatz der Wohnung in Ludwigsburg
2. Datum des Einzugs
3. Wohnungsstatus
4. Datum des letzten Statuswechsels in dieser Wohnung
5. Status der gegenwärtigen und früheren Wohnungen
6. Nummer der kleinräumigen Gliederung
7. Seriennummer zur Differenzierung von Personen gleichen Geschlechts, die am selben Tag geboren sind
8. Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung
9. Gemeindeschlüsselnummer der derzeitigen Hauptwohnung und der zuletzt bezogenen Nebenwohnung
10. Anzahl weiterer Wohnungen in Ludwigsburg oder sonst in Deutschland
11. Kommunalstatistische Priorität der Wohnung
12. Datum des Zuzugs in Ludwigsburg und gegebenenfalls in Deutschland
13. Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeiten, Religionszugehörigkeit, Meldepflicht, Art der deutschen Staatsangehörigkeit
14. Datum der letzten Familienstandsänderung
15. Datum der Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit
16. Anmeldung des Ehepartners, der Eltern und Kinder für die in Nr. 1 genannte Wohnung in Ludwigsburg
17. Anmeldung des Ehepartners in Ludwigsburg für eine andere als die in Nr. 1 genannte Wohnung
18. Anzahl der in Ludwigsburg lebenden Kinder unter 18 Jahren
19. Müll- und Haushaltsverbandsnummer, Stellung im Haushalt
20. Wahlberechtigung

21. Straßenummer und Hausnummer der zuletzt aufgegebenen Wohnung in Ludwigsburg, Status dieser Wohnung, Datum des Auszugs
22. Gemeindeschlüsselnummer der inländischen Herkunftsgemeinde, Hausnummer und Status der dortigen Wohnung bzw. Staatenschlüsselnummer des Herkunftsstaats bei Zuzug aus dem Ausland
23. Nummer für gemeinsamen Namen unter der in Nr. 1 genannten Adresse
24. Zeitpunkt des Datenauszugs aus dem Melderegister
25. Straßenummer und Hausnummer der weiteren Wohnungen in Ludwigsburg
Gemeindeschlüsselnummer für weitere Wohnungen außerhalb von Ludwigsburg
26. Kennung des Steuerrechtlichen Personenverbandes, Stellung der Person, Zahl der Personen und Zahl der Kinder im steuerrechtlichen Personenverband
27. Geburtsort

§ 4

Weitergabe von Merkmalen für die Statistik über die Bevölkerungsbewegung

Für die Statistik über die Bevölkerungsbewegung gibt die Meldebehörde mindestens monatlich für die Personen, die den Bestand des Melderegisters verändern, die Daten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 14 und Nr. 25 dieser Satzung sowie folgende Daten als Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle weiter:

1. Verarbeitungsdatum
2. Ereignisdatum
3. Anlass der Veränderungsmeldung
4. Identifikationskennzeichen der Bewegung am Verarbeitungstag
5. Art der Veränderung
6. Personenzustandskennung
7. bei innergemeindlichem Umzug:
 - a. innergemeindliche Quell-/Zieladresse
 - b. kleinräumige Gliederung der innergemeindliche Quell-/Zieladresse
 - c. Wohnungsstatus der Person an der innergemeindliche Quell-/Zieladresse
8. bei Zuzug oder Wegzug
 - a. Gebietsschlüssel des Zuzugsherkunfts-/Wegzugsziel-Gebietes
 - b. Gemeindeschlüssel der Zuzugsherkunfts-/Wegzugsziel-Gemeinde
 - c. Hausnummer der Wohnung der Zuzugsherkunfts-/Wegzugsziel-Gemeinde
 - d. Wohnungsstatus der Person in der Zuzugsherkunfts-/Wegzugsziel-Gemeinde
9. bei Geburt

- a. Alter der Mutter
- b. Staatsangehörigkeit der Mutter
- c. Familienstand der Mutter
- d. Laufende Nummer des Kindes bei der aktuellen Niederkunft
- e. Alter des Vaters
- f. Staatsangehörigkeit des Vaters

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Neufassung der Kommunalstatistiksatzung vom 04.11.2020 ist öffentlich bekanntgemacht in der Ludwigsburger Kreiszeitung der Stadt Ludwigsburg vom 11.11.2020.

Ludwigsburg, den 04.11.2020
gez. Dr. Matthias Knecht, Oberbürgermeister